

RS Vfgh 2006/10/11 B950/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2006

Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

Norm

VfGG §86

VfGG §88

ZivildienstG §5a

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens gegen die Abweisung einer Berufung betreffend die Feststellung des Ruhens des Rechtes des Beschwerdeführers zur Abgabe einer Zivildienstklärung; Klaglosstellung durch bescheidmäßige Feststellung des Eintritts der Zivildienstpflicht; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Mit der - wenn auch nicht durch die belangte Behörde erfolgten - bescheidmäßigen Feststellung der Zivildienstserviceagentur, dass der Beschwerdeführer zivildienstpflichtig geworden ist, wurden sämtliche Rechtswirkungen des in Beschwerde gezogenen Bescheides beseitigt (vgl. diesbezüglich etwa VfSlg 10629/1985 und 17281/2004). Damit kann dieser Bescheid nicht mehr unmittelbar Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Verfassungsgerichtshof sein.

Entscheidungstexte

- B 950/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2006 B 950/06

Schlagworte

Zivildienst, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B950.2006

Dokumentnummer

JFR_09938989_06B00950_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at